

# Fachmann/Fachfrau Gesundheit EFZ

**Wir suchen Fachpersonen, welche jeweils im Frühjahr als Prüfungsexpertinnen/-experten (PEX) bei den jährlichen Qualifikationsverfahren «Individuelle Prüfungsarbeit IPA» mitwirken und sich für unsere Berufsbildung engagieren wollen.**

**Bewerben Sie sich bitte nur, wenn Sie ernsthaft daran interessiert sind, das kantonale Expertenamt möglichst mehrere Jahre auszuüben.**

**Gerne senden wir Ihnen nachfolgend Infos und freuen uns auf Ihre Mail-Bewerbung an: [johanna.waeckerli@bl.ch](mailto:johanna.waeckerli@bl.ch)**



# Expertin/Experte PEX

- Kantonale Prüfungsexpert/innen PEX erfüllen eine öffentliche Aufgabe. Sie sind an die Regeln staatlicher Tätigkeit gebunden. Darunter fallen insbesondere das Amtsgeheimnis, die Schweigepflicht, das Verwaltungshandeln (z.B. Gleichbehandlung versus Willkür), die Sorgfaltspflicht, die Ausstandspflicht und die Ermessensfrage.
- Expertinnen und Experten können zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzen. Andererseits haftet der Staat für Schäden, die durch ihre Tätigkeit Dritten oder ihnen selbst entstehen.
- Die ernannten Personen dürfen für ihre Tätigkeit an den Prüfungen weder Weisungen einer Organisation der Arbeitswelt OdA (Berufsverband) oder einer Schulinstanz entgegennehmen, noch sind sie ihnen Rechenschaft schuldig. Weisungsbefugt sind nur die Chefexpert/innen, die Prüfungsleitung und die kantonale Prüfungskommission.



# Zuständigkeiten

## ORGANISATION DER ARBEITSWELT OdA (Berufsverband)

Fachlicher Inhalt von Ausbildung und Prüfungen (schweiz. OdA)

Sorgt für Gewinnung des Expertennachwuchses (regionale OdA)

Stellt allenfalls Infrastruktur zur Verfügung (z.B. Nutzung Ausbildungszentrum)

Vorschlagsrecht Experten/Expertinnen PEX, Chefexperten/Chefexpertinnen CEX

Je nach Beruf: Einzug betrieblicher Noten oder Noten der überbetrieblichen Kurse

## BERUFSFACHSCHULE

Qualifikationsverfahren der Allgemeinbildung

Schulische Erfahrungsnoten

Mitarbeit von Lehrpersonen bei der Berufskennntnisprüfung als gewählte Experten/Expertinnen

## KANTONALE PRÜFUNGSBEHÖRDE

Durchführung der Prüfungen mit mandatierten Expertinnen/Experten im Auftrag des Kantons

## **Verlangte berufliche Qualifikation gemäss Bildungsverordnung FAGE EFZ**

Die fachlichen Mindestanforderungen erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt (Bildungsverordnung Art. 10) und die deutsche Sprache beherrscht in Wort und Schrift:

- a. Fachfrau Gesundheit EFZ/Fachmann Gesundheit EFZ mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet (nach eigenem Berufsabschluss);
- b. Gelernte Fachangestellte/r Gesundheit mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet (nach eigenem Berufsabschluss);
- d. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung oder Hochschulabschluss mit den notwendigen Berufskennntnissen im Bereich der FAGE EFZ.

## Weitere Anforderungen

**Berufliche Tätigkeit im Berufsfeld der FAGE EFZ**

**Einverständnis des Arbeitgebers**

**Ausbilden bzw. begleiten von Lernenden**

**Bereitschaft jährlich bei den Prüfungen mitzuwirken**

**Besuch des obligatorischen eidgenössischen  
Expertenkurses und allfälliger Weiterbildungskurse**

**Teilnahme an der obligatorischen Informationssitzung der  
Chefexperten**

**Bereitschaft die Anweisungen der Chefexperten und der  
kantonalen Prüfungsbehörde zu befolgen**

***Wichtig: Nur im FAGE-Beruf als Expert/in tätig sein (nicht auch noch bei  
den AGS, hat sich leider nicht bewährt)***

# Entschädigung

## 1. Hauptexperte/in

Zeitpauschale pro IPA 10 Stunden Fr. 450.—

Fahrtspesen: Fr. --.70/km oder ÖV-Kosten

## 2. Nebenexperte/in

Zeitpauschale Fr. 180.—

Fahrtspesen: Fr. --.70/km oder ÖV-Kosten

*Es wird erwartet, dass jede Expertin/jeder Experte Einsätze als Haupt- und Nebenexpertin übernimmt, gemäss den Vorgaben der Chefexperten*

# Bewerbungsablauf

- Einreichen der Bewerbung mit dem Expertenvorschlagsformular und nötigen Beilagen an: [johanna.waeckerli@bl.ch](mailto:johanna.waeckerli@bl.ch)
- Die Bewerbung wird (sofern vollständig) von den Chefexperten geprüft
- Die von den Chefexperten genehmigte Bewerbung wird der kantonalen Prüfungskommission zur Wahl unterbreitet
- Die Prüfungskommission wählt die neuen PEX (Wahltermine im März, September, November)
- Der Wahlbescheid wird zugestellt. Bitte aufbewahren, es handelt sich um ein amtliches Dokument
- Die Einladung zur Expertenschulung oder je nach Jahreszeitpunkt zum Prüfungseinsatz wird Ihnen zugestellt

# Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

